



Bern, 5. Februar 2018

Aktenzeichen: 4907 - SCA / AS

Verfügung

in der Sache

SGAIM-Foundation (SGAIM-Stiftung)

(vormals SGIM-Foundation)

Änderung der Stiftungsurkunde (Namensänderung / Sitzverlegung / organisatorische Änderung)

- A. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 und 11. Januar 2018 ersucht der Stiftungsrat der SGAIM-Foundation, der Beschluss betreffend die Neufassung der Stiftungsurkunde vom 22. November 2017 sei zu genehmigen.

Nachdem gemäss Artikel 85 und 86 ZGB die Aufsichtsbehörde (Eidgenössisches Departement des Innern, EDI) zur Änderung zuständig ist, nimmt sie den Beschluss des Stiftungsrates als Antrag entgegen.

- B. Die Neufassung der Stiftungsurkunde wird im Schreiben vom 31. Oktober 2017 begründet. Die Stifterin und Namensgeberin ging aufgrund einer Fusion in der neuen Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) auf. Aus diesem Grund ist auch der Name der Stiftung entsprechend anzupassen. Der Sitz der Stiftung wird von Basel nach Bern; an den neuen Sitz der Geschäftsstelle verlegt.
- C. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind (Art. 86b ZGB).
- D. Der entsprechende Antrag des Stiftungsrates liegt vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass dem Antrag des Stiftungsrates zugestimmt werden kann.
- E. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren der Eidg. Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Stiftungsurkunde der SGAIM-Foundation wird im Sinne des Antrags des Stiftungsrates geändert. Die Neufassung vom 22. November 2017 der Urkunde bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
2. Die Handelsregisterämter der Kantone Basel-Stadt und Bern werden angewiesen, die notwendigen Eintragungen in ihren Handelsregistern vorzunehmen.
3. Die Gebühren von CHF 800.00 gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Einzahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.
4. Zu eröffnen an (eingeschrieben, mit zwei Beilagen):
SGAIM-Foundation, Monbijoustr. 43, Postfach, 3001 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

5. Mitzuteilen an:
 - Handelsregisteramt des Kantons Bern [nach Eintritt der Rechtskraft zum Eintrag, mit Beilage a)]
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt [nach Eintritt der Rechtskraft zur Löschung]
 - Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt.

i.v. N. Antk

Helena Antonio
Leiterin

Beilagen:

- a) Neufassung der Stiftungsurkunde
- b) Rechnung